Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	II/2015/108
Datum:	11.09.2015
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	noch offen					
Hauptausschuss	noch offen					
Stadtrat	noch offen					

Betreff

Beschluss zur Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen. Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen. Regelmäßig werden diese Hebesätze nach § 100 (2) Ziffer 5 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat für die zurückliegenden Jahre bereits eine Hebesatzsatzung erlassen. Da zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 eventuell noch keine beschlossene Haushaltssatzung vorliegt, wird auch in diesem Jahr eine Hebesatzsatzung erlassen. Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung im Haushaltsjahr 2016 vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, auch für das Jahr 2016 von der gesetzlichen

Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der noch zu beschließenden Haushaltssatzung eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Die Hebesätze werden unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für die Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	350 v. H

Die Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2016 vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Für das Haushaltsjahr 2017 sind entsprechende Regelungen in der Haushaltssatzung oder einer weiteren Hebesatzsatzung zu treffen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288)
- §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016